

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
Auskunft: Herr Dr. Mainusch/Frau Willudda
Durchwahl: (05 11) 12 41-284/650
E-Mail: Birgit.Willudda@evlka.de
Datum: 10. Oktober 2003
Aktenzeichen: GenA 3002 III 8 R 230-11

Rundverfügung K10/2003

Weitergehende Informationen zu der Neufestsetzung der Obergrenze durch unsere Bescheide vom 15.08.2003

Die Neufestsetzung der Obergrenzen ist nach dem Stellenplanungsrecht unvermeidbar.

Die Frist für die Vorlage der Stellenrahmenplanungen der Kirchenkreise wird um sechs Monate bis zum 30.06.2004 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt wird über etwaige Anträge auf Errichtung von Stellen und Freigabe von Stellen zur Wiederbesetzung großzügig entschieden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben von uns mit Schreiben vom 15.08.2003 – Az.: K 5 A . . . /Stellenplanung III 8 R. 230-11 – einen neuen Bescheid über die für Ihren Kirchenkreis geltende Obergrenze für diesen Planungszeitraum erhalten. Dadurch wurde gleichzeitig der alte Obergrenzenbescheid vom 11.12.2002 aufgehoben. Vor allem durch die Absenkung des sog. Maßstabsbetrags, auf die wir noch näher eingehen werden, hat sich leider für 45 der 57 Planungsbereiche eine höhere Einsparvorgabe für den laufenden Planungszeitraum ergeben. Infolgedessen haben viele Kirchenkreise bei uns Widerspruch gegen die Neufestsetzung der Obergrenze eingelegt.

Wir werden auf diese Widersprüche im Einzelnen reagieren. Mit diesem Schreiben möchten wir aber schon einmal vorab und für alle Kirchenkreise die Gründe für die Neufestsetzung der Obergrenze darlegen.

I. Gründe für die Neufestsetzung der Obergrenze

Die Obergrenze für die einzelnen Planungsbereiche wird nach Merkmalen bemessen, "die die Anzahl der Kirchenmitglieder, die Struktur und die besonderen Erschwernisse des Planungsbereiches sowie die Verwaltungshilfe berücksichtigen" (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Stellenplanungsgesetzes – StPIG –; Rechtssammlung Nr. 41 C). Diese Merkmale sind von der Synode beschlossen worden und finden sich in der Stellenplanungsverordnung – StPIVO – (Rechtssammlung Nr. 41-2).

Für die Kirchenkreise ergibt sich die für sie geltende Obergrenze nach § 7 Abs. 1 StPIVO aus der Addition mehrerer Berechnungsfaktoren:

- Multiplikation der gewichteten Anzahl der Kirchenglieder (gewichtet nach Einwohnerdichte und Anteil der Kirchenglieder an der Gesamtbevölkerung) mit dem sog. Maßstabsbetrag,
- Betrag für die zu berücksichtigenden Arbeitseinheiten der kirchlichen Verwaltungsstelle,
- Summe der Beträge für die einzelnen Predigtstätten,
- evtl. Erschwerniszuschläge für Kirchenkreise mit überaus starkem Fremdenverkehr oder mindestens zwei Inseln,

Erstellt am: 03.12.03

- evtl. ein sog. Kappungsbetrag nach § 6 Abs. 2 StPIVO: Durch die Kappung wird sichergestellt, dass kein Kirchenkreis mehr als 8,00 v.H. einsparen muss. Ist die Einsparvorgabe höher als 8,00 v.H., so erhält ein betroffener Kirchenkreis bei der Berechnung der Obergrenze einen zusätzlichen Ausgleichsbetrag, damit die Einsparungsvorgabe im Ergebnis auf 8,00 v.H. begrenzt bleibt.

Diese Vorgaben für die Berechnung der Obergrenze haben sich gegenüber den Obergrenzen-Bescheiden vom Dezember 2002 nicht verändert. Auch das von der Landessynode festgesetzte Personalausgabevolumen von 191 Mio. € ist unverändert geblieben. Die Landeskirche gibt für Personal auf Grund der neuen Obergrenzenbescheide also nicht weniger Geld aus als vorher. Die Mittel müssen aber anders verteilt werden, weil sich herausgestellt hat, dass die Obergrenzenbescheide vom Dezember 2002 nicht dem geltenden Recht entsprachen. Sie waren rechtswidrig und mussten daher aufgehoben werden und zwar aus folgenden Gründen:

Verändert hat sich vor allem die Höhe des Maßstabsbetrags. Der Maßstabsbetrag beträgt jetzt 40,77 € statt wie im Dezemberbescheid ausgewiesen 41,32 €. Vergleichen Sie hierzu bitte Abschnitt III. Nr. 2 der Anlage 1 zu den Festsetzungsbescheiden. Für diese Absenkung des Maßstabsbetrags gibt es mehrere Gründe:

1. Bei einigen Kirchenkreisen hat sich in Folge der Widersprüche gegen die Obergrenzenbescheide vom Dezember 2002 rückwirkend zum 01. 01. 2003 die Zahl der zu berücksichtigenden **Kirchenglieder**, der **Predigtstätten** oder der **Arbeitseinheiten** verändert. Solche Veränderungen hat es auch in vergangenen Planungszeiträumen gegeben, sodass es teilweise auch in der Vergangenheit notwendig war, die Obergrenzen nachträglich zu ändern. Die Veränderungen waren dieses Mal aber besonders groß. Es kommt hinzu, dass der Personalbestand in den Kirchenkreisen mittlerweile so weit verringert ist, dass auch kleinere Veränderungen schmerzhaft sein können.
2. Im vergangenen Planungszeitraum haben die Kirchenkreise, die aus mehreren Kirchenkreisen neu gebildet wurden, eine sog. **Übergangshilfe** in Höhe von 200.000 DM erhalten. Diese Übergangshilfe, die bis zum 31. 12. 2002 befristet war, wurde von uns in den Obergrenzen-Bescheiden vom Dezember 2002 fälschlicherweise noch einmal berücksichtigt. Daher wiesen die Bescheide für die betroffenen Kirchenkreise eine niedrigere Einsparvorgabe aus, als sie tatsächlich gegeben war.
3. Die Einsparvorgaben vieler Kirchenkreise haben sich gegenüber Dezember 2002 verändert, weil sich ihre **Gesamtausstattung**, also ihr tatsächlicher Bedarf an Mitteln für Personal, nachträglich zum 01.01.2003 geändert hat. Auch solche Veränderungen hat es bereits in der Vergangenheit gegeben. In diesem Jahr sind sie aber aus einem Grund besonders gravierend ausgefallen: Im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss haben wir den Kirchenkreisen, die ihre Obergrenze aus dem vergangenen Planungszeitraum vorzeitig unterschritten hatten, gestattet, diese Obergrenze vorläufig voll auszuschöpfen. Sonst wären diese Kirchenkreise für ihre vorzeitigen Einsparleistungen gleichsam bestraft worden. Diese Kirchenkreise erhalten nunmehr zunächst mehr Mittel als vorgesehen, müssen gleichzeitig aber im Laufe des Planungszeitraums mehr abbauen als ursprünglich geplant.

Auf den Maßstabsbetrag haben sich diese Veränderungen vor allem über die **Kappungsbeträge** nach § 6 Abs. 2 StPIVO ausgewirkt. Denn die zu korrigierenden Berechnungen hatten zur Folge, dass sich für wesentlich mehr Kirchenkreise höhere Einsparungsvorgaben als 8 v.H. ergaben. Es sind daher deutlich mehr Ausgleichsbeträge für die sog. Kappung zu berücksichtigen. Betrug die Summe aller Kappungsbeträge nach den Bescheiden vom Dezember 2002 noch rund 3, 7 Mio. €, so liegt sie jetzt bei fast 5, 7 Mio. €. Um den Differenzbetrag von fast 2 Mio. € verringerte sich gleichzeitig der Betrag, der innerhalb des Personalausgabevolumens für die Berechnung des Maßstabsbetrages zur Verfügung steht. Dieser Maßstabsbetrag wird nach § 3 Abs. 2 StPIVO ermittelt, in dem das Personalausgabevolumen nach Abzug der Beträge für die Arbeitseinheiten, die Predigtstätten, die Erschwerniszuschläge und die Kappungsbeträge durch die gewichtete Anzahl der Kirchenglieder geteilt wird.

Wir möchten noch einmal betonen: Durch die korrigierten Berechnungen hat sich das festgesetzte Personalausgabevolumen von 191 Mio. € nicht verändert; wir mussten aber innerhalb dieses Betrages einen Betrag von knapp 2 Mio. € anders verteilen. Wären die korrekten Merkmale zur Bemessung der Obergrenze – einschließlich der Kappung – bereits im Dezember 2002 in die Berechnung des Maßstabsbetrags und damit der Obergrenze eingeflossen, wäre bereits damals das heute vorliegende Rechenergebnis herausgekommen.

Wir verstehen sehr gut, dass die Neufestsetzung der Obergrenzen zu erheblicher Unruhe geführt hat und bei vielen von Ihnen auf Unverständnis gestoßen ist. Auch wenn kein Vertrauensschutz im Rechtssinn besteht, wurde das Vertrauen vieler an der Stellenplanung Beteiligten in die Richtigkeit der landeskirchlichen Vorgaben enttäuscht. Sicherlich haben sich insbesondere viele Ehrenamtliche gefragt, was ihre bisherige Vorarbeit für den Planungszeitraum 2003 - 2008 noch wert ist. Aber was wäre die Folge, wenn wir nicht alle Obergrenzen neu festgesetzt hätten: Entweder hätten etliche Kirchenkreise

deutlich mehr als 8 v.H. einsparen müssen, oder das von der Landessynode festgesetzte Personalausgabevolumen wäre überschritten worden. Beides hätte gegen das geltende Stellenplanungsrecht verstoßen. Eine Änderung dieses Rechts während des laufenden Planungszeitraums kommt nicht in Betracht, denn sie würde noch größere Verwerfungen als die jetzt vorgenommenen Korrekturen der Obergrenzen verursachen. Diese Korrekturen und der uns alle belastende missliche Ablauf haben aber deutlich gezeigt, dass unser Stellenplanungsrecht teilweise schwer handhabbar ist und für den nächsten Planungszeitraum deutlich vereinfacht werden muss. Wir haben uns mit den zuständigen synodalen Gremien bereits auf einen Zeitplan für die erforderlichen Beratungen verständigt.

II. Konsequenzen

Wir hoffen freilich auch, dass die Korrektur der Obergrenzen Sie nicht völlig unvorbereitet getroffen hat. Bereits in der Rundverfügung K5/2003 vom 08.04.2003 haben wir darauf hingewiesen, dass eine Korrektur voraussichtlich notwendig werden wird. Auf der Ephorenkonferenz und auf der Tagung der Kirchenkreisamtsleiter und -leiterinnen im Mai dieses Jahres haben wir ausführlich über den Sachstand informiert. Ebenso haben wir die synodalen Gremien frühzeitig und fortlaufend unterrichtet.

Auch wenn die zusätzlichen Einsparvorgaben in vielen Fällen eher gering sind, müssen sie doch in die Stellenrahmenplanung des Kirchenkreises eingearbeitet werden. Aus diesem Grund wird es nicht in allen Kirchenkreisen möglich sein, uns bis zum Jahresende 2003 eine vom Kirchenkreistag beschlossene Stellenrahmenplanung vorzulegen, wie es in § 9 Abs. 3 StPIVO vorgesehen ist. Es reicht daher aus, wenn Sie uns bis zum 30.06.2004 den entsprechenden Plan vorlegen.

Bei der Entscheidung über Anträge auf Errichtung von Stellen (-anteilen) oder auf Freigabe von Stellen zur Wiederbesetzung werden wir bis zum **30.06.2004** großzügig verfahren. Wir bitten Sie aber, uns im Zusammenhang mit derartigen Anträgen jeweils über den Stand der Planungen zu informieren.

Die bereits gebilligten Stellenrahmenpläne behalten Gültigkeit. Wir bitten die betroffenen Kirchenkreise allerdings, uns möglichst bald, spätestens bis zum 30. 06. 2004 durch einen ergänzenden Kirchenkreistagsbeschluss nachzuweisen, wie etwaige zusätzliche Einsparvorgaben erbracht werden sollen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff